

## Urne mit nach Hause nehmen?

Sie möchten gerne die Aschereste des Verstorbenen in seinem Garten beisetzen, in der Natur verstreuen, dem Wasser übergeben oder die Urne zu Hause aufbewahren.

Dieser Wunsch ist in Bayern nicht erfüllbar! Das bayerische Gesetz legt eindeutig fest, wie mit den Überresten eines Verstorbenen umzugehen ist.

### **Bestattungsgesetz (BestG) Vom 24. September 1970 (BayRS III S. 452) BayRS 2127-1-G Abschnitt 1 Leichenwesen und Bestattung**

#### **Art. 1 Bestattung**

*(1) <sup>1</sup>Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar durch Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See (Seebestattung). <sup>2</sup>Leichen und Aschenreste Verstorbener müssen, wenn dieses Gesetz nichts anderes zuläßt, auf Friedhöfen beigesetzt werden.*

Über den Sinn oder Unsinn des in Bayern geltenden Friedhofs- und Bestattungszwang lässt sich freilich diskutieren.

Fest steht nur: Wer gegen dieses Gesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit entsprechenden Geldbußen rechnen

*„... diese kann beispielsweise in Brandenburg bis zu 10.000 Euro betragen. Dazu können noch Kosten für eine Zwangsbestattung der Urne kommen, die von den Behörden in so einem Fall veranlasst wird.“*

Süddeutsche Zeitung „Windiges Geschäft mit Urnen“ vom 30.06.2015

Da es in einigen europäischen Ländern keinen Friedhofs- und Bestattungszwang gibt, können Urnen (wenn sie in dem entsprechenden Ausland eingäschert wurden) den Angehörigen in die Hand gegeben werden. Die Urne wird nach Deutschland transportiert. Sobald die Urne die deutsche Grenze überschreitet, muss die Urne sehr zeitnah auf einem Friedhof oder im Meer beigesetzt werden! Denn sie darf lt. Gesetz eben nicht im Hause aufbewahrt oder im Garten, im Wald, im Feld beigesetzt bzw. verstreut werden. Wird dies entgegen dem Gesetz gemacht, kommt es zu einer Ordnungswidrigkeitsstrafe.

Wer prüft nach, ob die Urne/Asche sich im Hause befindet oder noch nicht bzw. an gesetzeswidriger Stelle beigesetzt wurde?

*„Wenn es im konkreten Fall Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Aschereste wieder eingeführt werden sollen bzw. dass inhaltlich unrichtige schriftliche Nachweise über das Vorhandensein bzw. die Bestattung auf einem Bestattungsplatz im Ausland ausgestellt werden, müssen die zuständigen Behörden den Sachverhalt weiter aufklären. ... Die Gemeinde bzw. Träger der Polizei können von einer öffentlich-rechtlich Person ... Ersatz der hierfür notwendigen Kosten verlangen. ... Wird ein entsprechender Diamant oder entsprechender Baum (Tree of Life) nach Bayern eingeführt, so muss wegen der bestehenden Bestattungspflicht eine Bestattung der Aschereste, ggf. also auch des Diamanten oder des mit den Ascheresten vermischten Erdanteils des Tree of Life, erfolgen.“*

Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Fragen von der Landesinnung Bestattungsgewerbe Bayern vom 22.2.2017

Wieso werben dann einige Bestattungsinstitute damit, dass man die Urne nach Hause mitnehmen darf?

*Manche Unternehmen werben ganz unverblümt mit der Rückführung der Asche. Vor wenigen Wochen verbot das Landgericht München einem überregional tätigen Billigbestatter aus Hamburg das Sonderangebot „Urne Zuhause“ unter Androhung eines Ordnungsgeldes von 250.000 Euro. Grund: Verstoß gegen den Friedhofszwang.“*

Zeitung DIE WELT „Deutsche umgehen den Friedhofszwang“ vom 28.11.2015

Auch wir haben Anfang September 2019 eine Anfrage an die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung gesendet zu einer entsprechenden Werbung im Internet.

*Auf der von Ihnen benannten Internetseite wird die Aufbewahrung der Urne zuhause als „völlig legale und preiswerte Alternative“ zu einer Grabstelle auf dem Friedhof beworben. Diese Aussage ist falsch! Die Herausgabe von Ascheresten Verstorbener an Angehörige und die private Aufbewahrung einer Urne verstößt gegen den in Bayern geltenden Friedhofs- und Bestattungszwang.*

*Wir werden daher die zuständige Überwachungsbehörde über den Internetauftritt des Bestattungsinstituts in ... informieren.“*

Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung